

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– März 2025 –

Gottfried, Thomas / Zierer, Klaus: Ehrfurcht vor Gott. Über das wichtigste Bildungsziel einer modernen Gesellschaft. – Münster: Waxmann 2024. 120 S., brosch. € 19,90 ISBN: 978-3-8309-4890-2

Anders als das Grundgesetz (GG) kennt die Bayerische Verfassung (BV) einen Gottesbezug nicht nur in ihrer Präambel, sondern auch als explizite Bildungs- und Erziehungszielbestimmung in Art. 131. Dort wird die „Ehrfurcht vor Gott“ noch vor der Achtung der Menschenwürde, der Erziehung zu demokratischer Gesinnung und dem Verantwortungsbewusstsein für die Natur und ihrem Schutz (Art. 131 Abs. 2 BV) genannt. Von verschiedener Seite wurde diese Vorrangstellung einer Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott (EvG) kritisiert und immer wieder deren Streichung aus einer säkularen Verfassung gefordert.

Thomas Gottfried und Klaus Zierer verteidigen die EvG als Bestandteil der BV. Vielmehr noch: Sie sehen in ihr das grundlegendste Bildungsziel einer modernen Gesellschaft. Das ist gelinde gesagt eine steile These, impliziert dies doch, dass eine moderne Gesellschaft ohne EvG mithin eine ihrer zentralen verfassungsrechtlichen Grundlagen beraubt ist.

Das Buch gliedert sich in zehn kurze Kap., einem vorgeschalteten Vorwort von *Rainer Maria Schießler* (Geistlicher Beirat der Kath. Erziehergemeinschaft), einem Prolog der Vf. und einem abschließenden Epilog.

Ausgehend von der Gesellschaftsanalyse einer Polykrise angesichts schwindender Demokratieakzeptanz, Toleranz, Klimawandel und abnehmenden Bildungserfolgs stellen die Vf. ihre zentrale Hypothese vor, die EvG in Art. 131 sei als zentrale Geisteshaltung gegenüber Welt und Mensch zu verstehen, die als Bildungsziel wichtiger denn je ist, weil sie Folgen für die Einzelnen, die Gemeinschaft und die Demokratie als Staatsform hat (16). Ziel des Buches soll nach eigener Aussage nicht die Mission des säkularen Staates oder die Restauration der Volkskirche sein, sondern die Erprobung der EvG als weitreichende Geisteshaltung.

Die Präambel sowohl des GG als auch der BV mit ihrem Gottesbezug als Reaktion auf gott- und gewissenlose Gesellschaftsordnungen dienen dabei als hermeneutische Grundlage der Bildungsziele (35). Gemäß den Vf. hat die BV mit ihrer Gottesreferenz trotz der eindeutigen geistesgeschichtlichen Verwurzelung im Christentum nicht nur den christl.-jüd. Gott, sondern alle religiösen Glaubentheorien und -praktiken im Sinn. Daher erscheint es ihnen legitim, den Terminus Gott nicht im engen Sinn als theistische Referenz, sondern weiter als Platzhalter für vielgestaltige „Glaubentheorien, die mit Transzendenz, Sinnverwiesenheit und höherer Ethik korrespondieren“ zu verstehen (47). EvG zeige sich als eine respektvolle Haltung des Menschen zu sich selbst und seiner Umwelt hervorgerufen durch ein *mysterium tremendum et fascinatum* (55). Der weite Ehrfurchts- und

Gottesbegriff der Vf. kennt allerdings dort eine Schranke, wo Religionen die Würde des Menschen missachten und ihre Glaubensinhalte dem Geist der Demokratie entgegenstehen (48). Für eine umfassende Erziehung zur EvG, die die Vf. vor dem Hintergrund des Abs. 1 Art. 131 nicht nur als Kompetenzerwerb, sondern auch als Herzens- und Charakterbildung interpretieren, ist deshalb eine integrative Werteerziehung vonnöten, die als „positiven Gegenwert“ zur EvG die menschliche Freiheit stimuliert. Allerdings übernimmt die EvG dann eine korrektive Funktion, wenn die vernünftige Freiheit in libertaristische Hybris und verabsolutiertes Allmachtsdenken kippt, wo der Mensch seine Verdanktheit und Begrenztheit vergisst (76).

Religiöse Bildung könne einen Aspekt einer Perspektiveröffnung auf Sinngebung erbringen, müsse jedoch auch die Pluralität möglicher Sinndeutungsentwürfe eingestehen (91f). Dabei klingt das früher von den Vf. ebenfalls zitierte Böckenförde-Diktum nach, aus dem sich – wie sie richtig auslegen – zwar kein expliziter Gottesbezug und schon gar keine EvG ergibt (55), das jedoch die Relevanz wertebildender Akteur:innen in der freiheitlichen Demokratie würdigt.

An dieser Stelle des Buches erfolgt dann der wahrscheinlich voraussetzungsreichste Rückschluss. Denn die Vf. schließen die Vorrangstellung der Menschenwürdenorm (Art. 1 GG) aus deren Ableitbarkeit aus der Abhängigkeit von und der Hinordnung des Geschöpfes auf Gott. Damit ist EvG sowie ausdrücklich auch die anderen in Art. 131 Abs. 2 BV genannten Bildungsziele letztlich an einer christl. geprägten Terminologie und Konzeptualisierung von Schöpfung, Gottverdanktheit und Geschöpflichkeitsverantwortung (inklusive moralischer Kategorien wie Sünde, Schuld und Vergebung) orientiert. Dies ist aus christl. Perspektive eine absolut legitime, wenn nicht sogar gebotene Perspektive auf die menschliche Verantwortung vor Gott. Das ausgreifend theistische Moment dieser Interpretation provoziert jedoch unwillkürlich den Vorwurf der Indoktrination und Überformung, den die Vf. noch wenige Abschnitte zuvor von der Hand gewiesen hatten (91). Denn – so ließe sich anfragen – verliert die Absolutheit der Menschenwürde ihre Legitimation, wenn sie nicht (quasi)religiös fundiert wird? Was bliebe vom hochgehängten religiösen Toleranzgebot, wenn nicht auch andere (etwa atheistische, naturalistische, positivistische, libertaristische etc.) Rechtfertigungsgründe der Universalität der Menschenwürde legitim und wertvoll wären? Hinsichtlich des Art. 131 BV gefragt: Verpflichtet die Hochachtung der Bildungsziele in der BV dann nicht implizit auf eine religiös-normative Begründung derselben? Die apodiktische Allgemeingültigkeit, mit der die Autoren ihre Interpretation der EvG formulieren, legt diesen Verdacht nahe. Aus einer kath. Perspektive ist die Konvergenz der ethischen Ableitungen einer religiös aufgeladenen EvG mit dem Wertegerüst der BV unproblematisch, aber ohne Offenlegung der christl. Hermeneutik schlägt der Indikativ der Formulierung einen vereinnahmenden Ton an: „Daher sind die sozialen Bildungs- und Erziehungsziele [...] nicht einfache Tugenden, die junge Menschen aus Anpassung, Kalkül oder Tradition anwenden sollen, sondern Ausdruck ihrer Haltung gegenüber dem unschätzbaren Wert des menschlichen Lebens, das sich Gott verdankt und daher nicht nur Ergebnis von Fortpflanzung und Zufall ist“ (94). Vom Toleranz- und Mäßigungsgebot von Beamt:innen ist diese Formulierung weit entfernt, wenn nicht klar gemacht wird, dass junge Menschen ihr Wertegerüst derart interpretieren können, aber es nicht die einzig verbindliche Begründungslogik darstellt. Können Tugenden nicht auch tugendhaft sein, wenn sie nicht in der Blaupause einer theistischen Begründungslogik wurzeln? Gemäß der etwas abschätzigen Klassifizierung als „einfache Tugenden“ müsste die Antwort wohl negativ beschieden werden. Gemäß den Vf. leiten sich die Bildungs- und Erziehungsziele der BV also wesentlich aus der EvG ab.

Vor dem Hintergrund dieser theistischen Interpretation der Menschenwürde nehmen die Vf. nun eine Hermeneutik der anderen Bildungs- und Erziehungsziele aus Art. 131 Abs. 2 BV vor. Aufgeschlossenheit für Wahres, Gutes und Schönes interpretieren sie aus dieser Perspektive als die „Begegnung mit den Errungenschaften menschlicher Zivilisation und Kultur [...], die eine existenzielle Verbindung mit der Schöpfung [darstellt], die über all das hinausweist, was der Mensch selbst produzieren kann“ (94f). Das ist ein recht schwammiger Allgemeinplatz. Schöpfungsverantwortung wiederum sehen sie als die „entscheidende Triebkraft“ für Umweltbildung und globales Lernen. Erst die „Haltung gegenüber einer transzendenten Instanz“ bewirkt Demut, Verzicht und Bescheidenheit gegenüber natürlichen Ressourcen (95). Ist es so einfach?

Demokratiebildung und Völkerverständigung schließlich speisten sich aus einer Haltung der Geschwisterlichkeit und seien mit dem Wissen um die Bedingtheit staatlicher Ordnungen vor Absolutismus und Autoritarismus geschützt (95f). Doch eben jene Bedingtheit staatlicher Ordnung wurde historisch oft auf die Unbedingtheit religiöser Ordnungen zurückgeführt, womit wiederum absolute Theokratien begründet wurden. Ist das mit EvG gemeint? Auch dazu keine kritische Anmerkung.

Die Tatsache, dass Art. 131 Abs. 2 jedem Fachlehrplan – sei es nun Mathematik oder Altgriech. vorangestellt ist – lässt aufhorchen. Denn einerseits soll die weltanschauliche Neutralität der Fachlehrkraft stets gegeben sein, andererseits hat gemäß der propagierten Lesart jede Lehrperson an öffentlichen Schulen einen quasireligiösen Bildungsauftrag. Ob das dem Selbst- und Berufsverständnis religiös indifferenter Lehrpersonen entspricht, sei angezweifelt. Letztlich ließe sich daraus eine Dienstpflicht zur Erziehung zur EvG ableiten, deren Konsequenzen für Andersdenkende von den Vf.n nicht ausbuchstabiert werden. Warnende Worte vor negativen Einflüssen bzw. mögliche Verwerfungen einer EvG mit hergebrachten verfassungsrechtlichen Prinzipien, etwa religiös motivierte Hetze gegen heteronorme Geschlechterverständnisse, religiöser Autoritarismus und Demokratiefeindlichkeit sowie freiheitseinschränkende religiöse Wert- und Moralvorstellungen kommen ebenfalls kaum zur Sprache. Kontrollpflichten hat alleine die staatliche Gewalt (102).

Der essayistische Charakter des Buches schlägt auch bemerkbar auf die Sauberkeit der Zitation durch. So sind etwa Ausführungen auf S. 91f als indirektes Zitat aus einer Handreichung zum Art. 131¹ und der Kommentierung von Geis entnommen,² der entsprechende Ausweis als indirekte Übernahme jedoch fehlt im Buch.

Das Buch stellt einen durchaus wertvollen Beitrag zur Systematik der Bildungszielbestimmung in der BV dar. Es ordnet dabei den kontroversen Wert EvG in einen größeren verfassungsrechtlichen, erziehungswissenschaftlichen und theol. Kontext ein und rekonstruiert eine innere Systematik des Abs. 2 Art. 131 mithilfe theistischer Begriffslogik.

Dennoch: Während die Vf. betonen, dass EvG keine christl.e Staatszielbestimmung ist, sondern ein offenes Verständnis grundgelegt ist (etwa 109), läuft die Hermeneutik der Bildungsziele d. h. der Demokratiebildung oder der Umweltverantwortung unzweifelhaft darauf zu. Dazu will jedoch die zurückhaltende Minimalbestimmung des Gehalts von EvG als respektvoller Haltung oder

¹ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, *Oberste Bildungsziele in Bayern*. Art. 131 der Bayerischen Verfassung – Fundament des LehrplanPLUS, München, hier 25f, siehe: <https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzfragen/kompetenzorientierung-und-lehrplanplus/handreicherung-oberste-bildungsziele/> (17.02.25).

² M[ax]-E[manuel] GEIS, „Art. 131“, in: *Die Verfassung des Freistaates Bayern*. Kommentar hrsg. v. Theodor MEDER / Winfried BRECHMANN, Stuttgart, 6. Auflage 2020, hier 1226f.

unbestimmter Transzendenzbezug nicht recht passen. Denn einerseits findet damit eine Weitung (Aushöhlung?) des Begriffsgehalts der EvG auf säkulare Werte hin und andererseits eine Kopplung (Überformung) säkularer Werte an religiöse Hintergrundannahmen statt, die wesentlich von religiösen Akteur:innen bestimmt werden und somit den Sinngehalt der anderen Bildungsziele an religiöse Werteordnungen binden. Die von den Vf.n im Modus des selbstbewussten Indikativs vorgetragene These überschreibt den Konjunktiv weltanschaulicher Wertdeutungen und ist auch religionstheologisch voraussetzungsreich. Methodisch sauberer als die Überschreibung wäre eine ausbuchstabierte Differenzierung von Konvergenzen und Divergenzen sowie der Motive und Interessenslagen der Akteur:innen.

Insgesamt fehlt dem Buch trotz der hehren Motivation die argumentative Differenzierung und Schärfe, um die selbstgewählt hohen Erwartungen zu erfüllen. Der Brustton der Überzeugung überstimmt die Zwischentöne und inhärenten weltanschaulichen Verwerfungen um die Deutung des Bildungsziels EvG. Für diese, einer pluralen Gesellschaft notwendig anhaftenden Ambiguitätsräume und Aushandlungsprozesse ist im Buch von G. und Z. anders als etwa im verfassungsrechtlichen Kommentar von Geis kein Raum gegeben.

Über den Autor:

Dominik Baumgartner, Mag. theol. B. A., Wissenschaftlicher Bibliothekar und Leiter des Universitätsverlags der FAU Erlangen-Nürnberg und Promovend am Lehrstuhl für Dogmatik und Ökumenische Theologie der LMU München (dominik.baumgartner@fau.de)